

kann heute eine fristlose Kündigung ohne weiteres in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden. Entgegen der Annahme der Klägerin liegt zu einer solchen Kündigung auch die von § 102 I BVG geforderte Anhörung vor; denn sie ist in der vom Betriebsrat am 10. 10. 1972 erteilten Zustimmung zur fristlosen Kündigung zu sehen. Eine fristgemäße Kündigung ist aber nach § 1 KSchG nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Gründe, die in der Person der Klägerin liegen, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Verhaltensbedingte Gründe sind nicht ersichtlich; denn darunter fällt lediglich das Verhalten des Arbeitnehmers bei der Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten, insbesondere bei der Erbringung der Arbeitsleistung (Bundesarbeitsgericht, Betriebsberater 1970, S. 37). Die hier allein einschlägigen Verwarnungen der Beklagten liegen zeitlich weit zurück und können heute eine Kündigung nicht mehr rechtfertigen, zumal die Beklagte weitere Beanstandungen an der Arbeitsleistung der Klägerin nicht vorgetragen hat. Auch dringende betriebliche Gründe können im vorliegenden Fall nicht anerkannt werden. Wie oben ausgeführt, ist die Kritik der Klägerin an der Beklagten und ihrem Betriebsrat durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Der vermutlich unrichtige Vortrag über die Aktion der Schlosser vermag eine fristgemäße Kündigung ebenfalls nicht zu rechtfertigen; denn die Beklagte hätte hier die Möglichkeit gehabt, diesem Gerücht auf andere Weise zu begegnen, etwa durch eine Veröffentlichung am schwarzen Brett. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin zur Zeit der Kündigung am 10. 10. 1972 die im »Roten Leitz Arbeiter« enthaltenen Beleidigungen der Beklagten und ihres Betriebsrats gebilligt hat; denn sie hat sich sowohl im Gütertermin als auch in ihrem Schriftsatz vom 21. 12. 1972 von diesen distanziert. Wenn sie im Kammertermin diese Distanzierung nicht wiederholt, sondern eine Erklärung hierzu verweigert hat, so kann dies nachträglich die Kündigung vom 10. 10. 1972 nicht begründen. Dies Verhalten stellt allenfalls einen Grund dar, der die Beklagte berechtigt, gemäß § 9 KSchG die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen, doch hat sie einen solchen Antrag nicht gestellt.

Es war daher wie erfolgt zu entscheiden. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als die unterlegene Partei zu tragen (§ 91 I ZPO). Der Wert des Streitgegenstandes wurde gemäß §§ 61 II, 12 VII ArbGG im Urteil festgesetzt.

[Az.: 575/72]

gez. Dr. Müller

## Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 12. 1. 1973

### *Beschluß:*

In der Strafsache gegen die Studentin Anna Katharina Hammerschmidt ... zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft ...

wegen Vergehens nach § 129 Abs. 1 StGB u. a. hat der Strafsenat 1a des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 12. Januar 1973 beschlossen:

Die Untersuchungshaft der Beschuldigten dauert fort.

Bis zum 11. April 1973 wird die Haftprüfung dem nach allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

**Gründe:**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt gegen die Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Vergehens nach § 129 Abs. 1 StGB und anderer Straftaten. Die Beschuldigte befindet sich auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. November 1971 – 380 Gs 2040/71 –, erweitert durch Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. März 1972 – 349 Gs 691/72 –, in dieser Sache in Untersuchungshaft, seit sie sich am 29. Juni 1972 den Strafverfolgungsbehörden gestellt hat.

Die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus war anzuordnen (§§ 121, 122 StPO).

1. Die Beschuldigte ist mindestens dringend verdächtig, in den Herbstmonaten des Jahres 1971 eine kriminelle Vereinigung, die Baader-Meinhof-Gruppe, unterstützt und dabei unechte bzw. verfälschte Personalpapiere benutzt zu haben (Vergehen nach den §§ 129 Abs. 1, 267 StGB). Ob darüber hinaus auch dringender Tatverdacht der Hehlerei und eines Vergehens gegen alliierte Waffenbestimmungen gegeben ist, kann dahingestellt bleiben. Für die Haftentscheidung kommt es hier allein auf das Vergehen nach § 129 Abs. 1 StGB an. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen hatte die Beschuldigte in dem angegebenen Zeitraum in Berlin häufigen Kontakt mit den Mitgliedern der Gruppe, vor allem mit Gudrun Ensslin, in deren Auftrag sie an der Ermittlung und Anmietung sogenannter konspirativer Wohnungen mitarbeitete. Außerdem übernahm sie es, Pakete, die an eine Berliner Deckadresse geschickt worden waren, dort abzuholen und an Mitglieder der Gruppe weiterzuleiten. Gleichgültig ob sie den Inhalt dieser Pakete – vorwiegend Schußwaffen, Munition, Sprengmaterialien und gestohlene bzw. gefälschte Autokennzeichen und -papiere – im einzelnen kannte, wußte sie doch jedenfalls, daß es sich um eine für die in Berlin weilenden Mitglieder der Gruppe bedeutsame Sendung handelte und daß diese in der Folgezeit Straftaten zur Geldbeschaffung in Berlin planten.

In diesem Umfange ist dringender Tatverdacht durch die Aussagen der bisherigen Mitbeschuldigten G..., die durch vielfältige Einzelermittlungen Bestätigung gefunden haben, und dadurch begründet, daß der Zeuge Endrejat, an den die Sendungen geschickt wurden, die Beschuldigte als die Abholerin mehrerer Pakete identifiziert hat.

2. Es besteht die Gefahr, daß die Beschuldigte sich dem Verfahren entzieht, wenn sie auf freien Fuß gesetzt wird. Die Beschuldigte hat eine erhebliche Freiheitsstrafe zu erwarten, die – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer der Untersuchungshaft – an sich geeignet wäre, zur Flucht anzureizen. Die Beschuldigte hat sich jedoch selbst gestellt. Ihre Verteidigung trägt vor, sie habe das in Kenntnis des Umfangs der gegen sie zu erhebenden Vorwürfe getan. Das erscheint nicht unwahrscheinlich, nachdem schon längere Zeit vor ihrer Festnahme in einschlägigen Kreisen bekannt geworden war, daß die bisherige Mitbeschuldigte G... Aussagen gemacht hatte. Unter diesen Umständen mag zweifelhaft erscheinen, ob die Gefahr besteht, daß die Beschuldigte dem von der Straferwartung ausgehenden Fluchtanreiz nachgeben, also sich im eigenen Interesse dem Verfahren entziehen wird.

Der Senat ist aber überzeugt, daß die Beschuldigte jederzeit wieder fliehen oder doch in der Illegalität untertauchen würde, wenn sie es im Interesse anderer Beteigter für angebracht hielte, die Durchführung der Hauptverhandlung gegen sich selbst zu verhindern. Die Beschuldigte steht weiterhin zu der Gruppe, deren Unterstützung ihr vorgeworfen wird. Sie hat sich zwar selbst zur Sache nicht

eingelassen, jedoch in Briefen aus der Untersuchungshaft, die beschlagnahmt werden mußten, diese Einstellung mit aller Deutlichkeit zu erkennen gegeben. Es liegen auch Anhaltspunkte dafür vor, daß sowohl ihr Entschluß, im November 1971 zu fliehen, als auch die Entscheidung, sich im Juni 1972 zu stellen, überwiegend durch das Interesse anderer Gruppenmitglieder bestimmt wurden. So hat ihr Ehemann in der Zeit, als sie sich im Ausland aufgehalten haben soll, gegenüber Bekannten geäußert, sie werde sich jedenfalls so lange nicht stellen, als sie davon Nachteile für andere Gruppenmitglieder befürchte. Auch soll sie nach den Berichten einer Illustrierten, deren Reporter sie begleitete, als sie sich stellte, diesen Schritt vor allem damit begründet haben, daß der Aufenthalt im »Exil« sie an der Fortsetzung ihrer politischen Tätigkeit gehindert habe. Damit hat sie zugleich ihre Rückkehr nach Deutschland, obgleich sie sich dabei in Haft begab, als Teil dieser Aktivität motiviert. Bei dieser Haltung der Beschuldigten spricht eine größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie sich letztlich doch der Durchführung einer Hauptverhandlung zu entziehen sucht, die zusätzliche Aufklärung über die Tätigkeit auch anderer Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe in Berlin erbringen könnte.

Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sind nicht geeignet, die Fluchtgefahr zu mindern. Sie ist verheiratet und hat ein Kind, an dem sie hängen soll. Ehemann und Kind befinden sich mit festem Wohnsitz in Berlin. Die Beschuldigte lebte jedoch nach den Angaben ihres Ehemannes und den Beobachtungen mehrerer Personen aus ihrem Bekanntenkreis schon vor der Tatzeit weitgehend von ihrem Ehemann getrennt, mit dem sie häufig schwere Auseinandersetzungen gehabt hatte. Um ihr Kind scheint sie sich in dieser Zeit zwar noch intensiv gekümmert zu haben, dann hat sie jedoch den Kontakt zu ihm ihrer Tätigkeit für die Baader-Meinhof-Gruppe geopfert. Es kann daher auch jetzt nicht erwartet werden, daß die familiäre Bindung die Beschuldigte von erneuter Flucht abhalten würde, wenn sie diese aus anderen Gründen für geboten hielte.

Die Beschuldigte ist auch in der Lage zu fliehen oder doch mindestens in der Illegalität unterzutauchen. Auch heute noch muß erwartet werden, daß sie dafür Unterstützung finden würde. Ihr Gesundheitszustand, so, wie ihn ihr Verteidiger schildert, wäre vielleicht ein Hindernis, sich wiederum auf eine Flucht ins Ausland einzulassen, würde aber mindestens dem Untertauchen in Berlin nicht entgegenstehen.

Der fortbestehenden Fluchtgefahr kann unter den Umständen dieses Falles durch Maßnahmen nach § 116 StPO nicht wirksam begegnet werden.

3. Ein Urteil konnte aus wichtigem Grunde noch nicht ergehen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden. . . .

[Az.: (1a) HEs 207/72 (226/72)

1 P Is 748/71]

Selle

Reinhold

Poelchau

#### *Anmerkung*

Der Entschluß des Kammergerichts verdient besondere Aufmerksamkeit, weil ganz unverblümten reines Gesinnungsstrafrecht praktiziert wird. Die Ausführungen der Entschlußbegründung besagen im Kern nichts anderes, als daß Katharina Hammerschmidt deshalb in Untersuchungshaft bleiben muß, weil sie sich von den Zielen der RAF nicht distanziert hat. So heißt es: »Die Beschuldigte steht weiterhin zu der Gruppe, deren Unterstützung ihr vorgeworfen wird. Sie hat sich zwar selbst zur Sache nicht eingelassen, jedoch in Briefen aus der Unter-

suchungshaft, die beschlagnahmt werden mußten, diese Einstellung mit aller Deutlichkeit zu erkennen gegeben«. Die Rückkehr in den Rechtsstaat ist demzufolge nur bei Ablieferung eines Reuebekenntnisses möglich.

99

Auch an anderer Stelle des Beschlusses kommt die Praktizierung des Gesinnungsstrafrechts zum Ausdruck. So wird Katharina Hammerschmidt eine Äußerung vorgehalten, die sie gegenüber einem Illustrierten-Reporter gemacht haben soll. Ungewöhnlich ist schon, daß ein Zeitungsbericht zur Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung gemacht wird. Allerdings ist das ein interessanter Hinweis darauf, in welcher unmittelbaren Weise Gerichtsentscheidungen durch die Presseberichterstattung beeinflußt sind. Das Kammergericht bezieht sich auf einen Bericht im »Stern«, Ausgabe vom 9. Juli 1972, Seite 96 ff., in dem folgende Äußerung von Katharina Hammerschmidt zitiert wird: »Die Illegalität ist nicht das Bedrückende. Im Ausland lebt man nicht in der Illegalität. Ich habe im Exil gelebt. Das hat eine andere Qualität. Im Exil aber habe ich mich nicht politisch engagieren können. Das ist der Grund, weshalb ich mich jetzt stelle.«

Das Kammergericht hat auch merkwürdige Vorstellungen über Sinn und Zweck einer Hauptverhandlung. Der Beschuß prophezeit, daß die Beschuldigte »sich letztlich doch der Durchführung einer Hauptverhandlung zu entziehen sucht, die zusätzliche Aufklärung über die Tätigkeit auch anderer Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe in Berlin erbringen könnte«. Die Haupverhandlung wird demnach nicht als Verfahrensabschnitt verstanden, der Tatsachenfeststellungen hinsichtlich der Schuld oder Unschuld des in dem Verfahren Angeklagten zum Gegenstand hat, sondern als eine Art Ermittlungsmaßnahme.

*Erich Taut*